

Die eingegangenen Klagen haben sich die Vorsitzenden in vierfacher, wenn ein unparteiischer Vorsitzender hinzugezogen ist, in fünffacher Ausfertigung gegenseitig zuzustellen.

Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn der Kläger eine gütliche Einigung mit dem Beklagten ernstlich versucht hat und nach ergebnislosen Bemühungen von einem der Streittheile die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß eine Einigung abgelehnt werde und das Schiedsgericht entscheiden solle. Die Klage ist alsdann spätestens innerhalb 4 Wochen von dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Tage ab gerechnet beim Schiedsgericht einzureichen. Hiernach verspätet erhobene Klagen sind abzuweisen. Das gleiche gilt, wenn der Kläger offensichtlich selbst tarifwidrig gehandelt oder erst bei seinem Austritt aus dem Betriebe sich seiner tariflichen Pflichten und Rechte erinnert.

§ 5.

Das Schiedsgericht tritt nach Vereinbarung der beiden Parteivorsitzenden möglichst innerhalb 8 Tagen zusammen. Den Beisitzern sind mit der Ladung die zu verhandelnden Fälle bekanntzugeben.

§ 6.

Ist ein Beisitzer am Erscheinen verhindert, so hat er dies sofort dem Vorsitzenden seiner Gruppe mitzuteilen. Es ist darauf ein Stellvertreter einzuberufen.

Kläger und Beklagter sind von dem Vorsitzenden zu den Verhandlungen einzuladen.

§ 7.

Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens von jeder Seite zwei Beisitzer an der Sitzung teilnehmen; an der Abstimmung darf sich immer nur die gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beteiligen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8.

Berufungsinstanz ist, auch wenn wegen Stimmengleichheit ein Schiedspruch nicht zustande gekommen ist, das Tarifamt.

Auch die am Reichstarifvertrag beteiligten Verbände haben das Recht, bei grundsätzlichen Fragen das Tarifamt als Berufungsinstanz anzurufen.

Die Anrufung des Tarifamtes als Berufungsinstanz muß spätestens innerhalb vier Wochen nach der Verhandlung in erster Instanz erfolgen. Nach dieser Frist eingelegte Berufungen sind abzuweisen.

§ 9.

Ueber jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Anträge, Abstimmungen, Entscheidungen und Gründe ersichtlich zu machen hat und von den 2 bzw. 3 Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.